

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) in der jeweils geltenden und § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa in seiner Sitzung am 02. März 2005 die folgende Satzung beschlossen:

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die förmliche Festlegung des erweiterten Sanierungsgebietes „Stadtkern I“

§ 1

Sanierungsgebiet „Stadtkern I“

Das Sanierungsgebiet „Stadtkern I“ ist durch die 2. Änderung der Satzung vom 26. Juni 1996 letztmalig erweitert und durch die Stadt Riesa als erweitertes Sanierungsgebiet förmlich festgelegt worden. Das Regierungspräsidium Dresden hat diese Satzung mit Bescheid vom 06. Juni 1997 – Az. 52-2521.11-08-85 –fiktiv genehmigt. Sie ist mit ihrer Veröffentlichung am 11. Juli 1997 rechtsverbindlich geworden.

§ 2

Erweiterung des Sanierungsgebietes

1. Das in § 1 bezeichnete Sanierungsgebiet „Stadtkern I“ wird um die Teilflächen „A“ und „B“ erweitert.
2. Die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Stadtkern I“ umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1.000 der Großen Kreisstadt Riesa, Amt für Stadtentwicklung und Grundstücksangelegenheiten, Sachgebiet Stadtplanung vom Januar 2005 mit gestrichelter Linie abgegrenzten Flächen.
3. Aus diesem Lageplan ergibt sich außerdem die Abgrenzung des gemäß Beschluss des Stadtrates vom 26.06.1996 (2. Änderung der Satzung vom 11. Juli 1997) förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Stadtkern I“.
4. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 3

Bezeichnung des Sanierungsgebietes

1. Das bisherige Sanierungsgebiet „Stadtkern I“ bildet mit den Erweiterungen das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet mit der Bezeichnung „Stadtkern I“.

2. Das Sanierungsgebiet „Stadtkern I“ ist in dem in § 2 beschriebenen und als Anlage beigefügten Lageplan mit gestrichelter Linie abgegrenzt.

§ 4

Verfahren

1. Mit der 2. Änderung der Satzung vom 11. Juli 1997 wurde die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 Baugesetzbuch im Sanierungsgebiet „Stadtkern I“ beschlossen.
2. Auch für die im Rahmen dieser Satzung ausgewiesenen Teilgebiete „A“ und „B“, welche gemeinsam mit dem bisherigen Sanierungsgebiet das erweiterte Sanierungsgebiet „Stadtkern I“ bilden, finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 Baugesetzbuch Anwendung.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

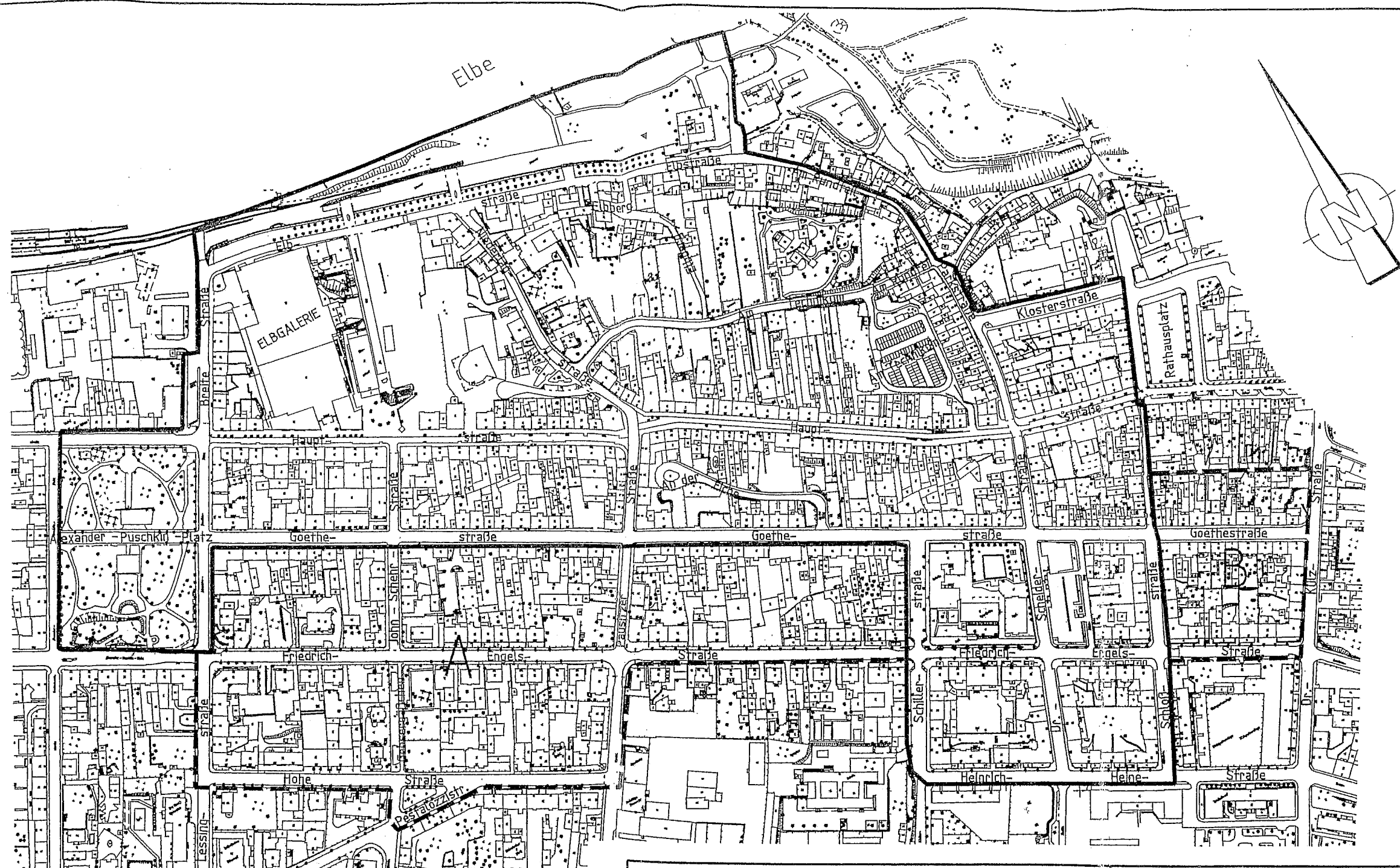
Riesa, 15.03.2005



Töpfer
Oberbürgermeisterin



Veröffentlicht in den RIO REGIONALNACHRICHTEN,
Amtsblatt der Großen Kreisstadt Riesa /
Amtsblatt der Großen Kreisstadt Oschatz
Nr.: 06/2005
am 24. März 2005



————— Sanierungsgebiet "Stadtkern I"
 - - - - - Erweiterungsgebiete "A" und "B"

Große Kreisstadt Riesa

Sanierungsgebiet "Stadtkern I"
 Erweiterung des Sanierungsgebietes -
 Satzung über die förmliche Festlegung
 des erweiterten Sanierungsgebietes
 "Stadtkern I"
 Lageplan zur Satzung

Anlage 2 zur Vorlage "3. Satzung zur
 Änderung der Satzung der Großen
 Kreisstadt Riesa über die förmliche
 Festlegung des erweiterten
 Sanierungsgebietes "Stadtkern I"

Amt für Stadtentwicklung
 und Grundstücksangelegenheiten
 Sachgebiet Stadtplanung

Maßstab :	ohne
Datum :	Januar 2005
Bearbeiter :	A. Behr